

**UMWELTMINISTERIUM DER CR**  
**Ing. Jaroslava HONOVÁ**  
Leiterin der Abteilung UVP und IPPC

In Prag, den 11. Jänner 2006  
GZ: 1299/ENV/06

Sehr geehrte Frau Petek,

gemäß § 13 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze übermitteln wir Ihnen in Beilage eine Kopie der Standortgenehmigung des Zwischenlagers für abgebrannten Nuklearbrennstoff am Standort des KKW Temelin, die die Atomaufsichtsbehörde SUJB unter GZ 26904/2005 datiert mit 29. Dezember 2005 erteilt hat. Dies erfolgte gemäß Bestimmung von § 9 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes NR. 18/1997 Slg. über die friedliche Nutzung der Atomenergie und der ionisierenden Strahlung (Atomgesetz) und die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen,

Beilage: gemäß Text

Sehr geehrte Frau  
Dr. Waltraud Petek  
Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Gewässerschutz  
Stubenbastei 5  
A-1010 Wien  
Österreich

**STAATLICHE ATOMAUF SICHTSBEHÖRDE**  
**Senovážné náměstí 9, 110 00 Praha**

*(Stempel: ausgefertigt 29.12.2005)*

In Prag, den 29. Dezember 2005

GZ: 26904/2005

Aktennr.: 6765/2005

Ausgefertigt von: Abteilung für die Behandlung von radioaktiven Abfällen und abgebranntem Nuklearbrennstoff

## **B E S C H E I D**

Die Staatliche Atomaufsichtsbehörde als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 lit. a) des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. über die friedliche Nutzung der Atomenergie und der ionisierenden Strahlung (Atomgesetz) und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, im Wortlaut späterer Vorschriften, entschied im Verwaltungsverfahren, das am 24. März 2005 auf Antrag von ČEZ AG mit Sitz Duhová 1444/2, 140 53 Praha 4, Identifikationsnummer 45274649, (weiter nur „Antragsteller“), GZ 1799505/5700/5750/2005, vom 17. März 2005, in der Sache Standortgenehmigung für das Zwischenlager für abgebrannten Brennstoff am Standort des KKW Temelin eröffnet wurde, wie folgt:

Die Staatliche Atomaufsichtsbehörde

### **g e n e h m i g t**

gemäß Bestimmung § 9 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. den Standort der nuklearen Anlage – des Zwischenlagers für abgebrannten Nuklearbrennstoff im Areal von ČEZ AG, KKW Temelin (weiter Zwilag Temelin), auf den Grundstücken der Katastralgebiete Křtěnov, Parzelle Nr. 180/1, Katastralgebiet Březí u Týna nad Vltavou, Parzelle Nr. 1053/1, und Katastralgebiet Temelínec, Parzelle Nr. 1044/3, Region Südböhmen.

Die mit dieser Genehmigung bewilligten Tätigkeiten dürfen nur unter Einhaltung folgender Bedingungen durchgeführt werden:

1. Das Zwischenlager Temelin wird nur zur Lagerung von abgebranntem Nuklearbrennstoff verwendet werden, der im Betrieb der Kernreaktoren WWER 1000/320 KKW Temelin entstand, wobei das im gelagerten abgebrannten Brennstoff enthaltene Uran maximal 1370 t betragen wird.
2. Der abgebrannte Nuklearbrennstoff wird ausschließlich in Behältern vom Typ S gelagert werden, wie er von SUJB typengenehmigt wurde.
3. Der Plan für die Sicherstellung des physischen Schutzes des Zwischenlagers Temelin wird den vorläufigen Plan berücksichtigen, der in der Dokumentation „Analyse von Bedarf und Möglichkeiten zur Sicherstellung des physischen Schutzes für das Zwischenlager im Areal des KKW Temelin“ (EBIS GmbH GZ D1/2004 vom 4. November

2004, Archivnr.: 0011503.doc, 11/2004) enthalten ist, und unter Einhaltung der Bedingung, dass bis zu Baubeginn dieser nuklearen Anlage eine Reserveeinfahrt in den überwachten Bereich von ČEZ AG, KKW Temelin gemäß der SUJB- Genehmigung Nr. 205/2003 vom 10. Jänner 2003 in Betrieb genommen wurde.

4. Vor der Dekommissionierung aller Systeme des KKW Temelin müssen die Bedingungen für einen sicheren Betrieb des Zwiilag sichergestellt werden, einschließlich der Einrichtung von Knotenpunkten zur Umladung von Brennstoff gemäß der Konzeption für den Technologieteil des Zwischenlagers Temelin, angeführt in der „Dokumentation zur Standortgenehmigung für eine nukleare Anlage gemäß Beilage A. I. des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. im Wortlaut späterer Vorschriften, Vergabesicherheitsbericht Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe, rev. 1, Technischer Bericht, Archivnummer EGP 5090-T-001003, ÚJV Řež AG – Division ENERGOPROJEKT PRAHA, 10.2005“.

**Diese Genehmigung wird für die Dauer bis 31. Dezember 2011 ausgestellt.**

Die gemäß § 15 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. zugewiesene Evidenznummer lautet 108618.

**Begründung:**

Im Brief GZ 1799505/5700/5750/2005 vom 17. März 2005, ersuchte ČEZ AG entsprechend § 9 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. um eine Standortgenehmigung für eine nukleare Anlage, ein Zwischenlager für abgebrannten Nuklearbrennstoff am Standort des KKW Temelin, auf den Grundstücken der Katastralgebiete Křtěnov, Parzelle Nr. 180/1, Katastralgebiet Březí u Týna nad Vltavou, Parzelle Nr. 1053/1, und Katastralgebiet Temelínec, Parzelle Nr. 1044/3, Region Südböhmen.

Beilage zum Ansuchens war gemäß § 13 Abs. 3 lit. d) des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. und gemäß Beilage zum Gesetz Nr. 18/1997 Slg. Pkt. A. I. Dokumentation die „Dokumentation zur Standortgenehmigung für eine nukleare Anlage gemäß Beilage A. I. des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. im Wortlaut späterer Vorschriften, Vergabesicherheitsbericht Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe, Technischer Bericht, Archivnummer EGP 5090-T-001003, ÚJV Řež AG – Division ENERGOPROJEKT PRAHA, 02.2005“. Parallel zu diesem Antrag wurde SUJB die „Analyse von Bedarf und Möglichkeiten zur Sicherstellung des physischen Schutzes für das Zwischenlager im Areal des KKW Temelin“ (EBIS GmbH GZ D1/2004 vom 4. November 2004, Archivnr.: 0011503.doc, 11/2004) vorgelegt. In der Sache Qualitätssicherungs- Programm berief sich der Antragsteller im Rahmen des Antrags auf das Dokument „Standort für eine Nuklearanlage – Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe am Standort KKW Temelin“ – genehmigt von SUJB mit Bescheid GZ 17326/2003 vom 10. September 2003.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung stellte SUJB fest, dass die vorgelegte Sicherheitsdokumentation in einigen Teilen inhaltlich und formell die Anforderungen des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. und der Durchführungsvorschriften nicht erfüllt. Die Punkte von § 13 Abs. 4 des

Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. in geltendem Wortlaut, dem Antrag auf Standortgenehmigung den Standpunkt des Umweltministeriums der CR betreffend die UVP für das Zwischenlager Temelin zu ergänzen, wurden ebenfalls nicht erfüllt. Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der CR aus dem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften wurde gemäß Artikel 37 des Euratom - Vertrags am 15. März 2005 der Europäischen Kommission das Dokument „Allgemeine Angaben über das Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe des KKW Temelin (Bericht gemäß Euratom Treaty)“ vorgelegt. Die Stellungnahme der Europäischen Kommission war nicht Teil der Dokumentation für die Standortgenehmigung des Zwischenlagers Temelin.

Anschließend fand am 30. Mai 2005 ein Kontrolltag zu den höher aufgezählten Bedingungen statt, an dem sich neben Vertretern von SUJB und dem Antragsteller auch die Vertreter der Autoren des Vergabe – Sicherheitsberichts beteiligten. Die Schlussfolgerungen sind im Protokoll zu diesem Kontrolltag angeführt.

Das Verwaltungsverfahren wurde mit dem Bescheid von SUJB GZ 13249/2005 vom 7. Juni 2005 unterbrochen. Teil der Entscheidung über die Unterbrechung war der Detailüberblick über die Anforderungen, wie die Sicherheitsdokumentation zu ergänzen ist.

Dem Brief an ČEZ AG, GZ B/31-X/40412238 vom 25. Oktober 2005 beigelegt war die an SUJB übermittelte Revision der Vergabe-Sicherheitsdokumentation, die Dokumentation zur Standortgenehmigung für eine nukleare Anlage gemäß Beilage A. I. des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. im Wortlaut späterer Vorschriften, der Vergabe Sicherheitsbericht zum Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe, rev. 1, Technischer Bericht, Archivnummer EGP 5090-T-001003, ÚJV Řež AG – Division ENERGOPROJEKT PRAHA, 10.2005“ (weiter ZBZ), die die SUJB-Forderungen nach Verbesserung von Revision 0 des ZBZ berücksichtigte. Gleichzeitig wurden im Rahmen des Prüfungsprozesses weitere Mängel identifiziert, die mit einem Brief von ČEZ vom 28. November 2005 ausgeräumt wurden, der bei SUJB unter GZ 25830/2005 in Evidenz ist.

Die Unterbrechung des Verwaltungsverfahrens wurde am 2. Dezember 2005 nach Erhalt des ČEZ – Briefs GZ B/33- XI/44014932 vom 1. Dezember 2005 aufgehoben. Beilage des Briefs war die positive Stellungnahme des Umweltministeriums der CR zum Vorhaben der Errichtung des Zwischenlagers Temelin – „UVP – Stellungnahme zum Vorhaben“, GZ 7057b/ENV/710/05, Umweltministerium, vom 28. November 2005. Bedingungen 1. – 17. dieses Dokuments sind im Kapitel I. „Bedingungen für die Vorbereitungsphase“ angeführt:

- die Verwaltungsverfahren von SUJB nicht betreffend (Bedingungen 1. – 3., 6., 12.);
- nicht Gegenstand der Standortgenehmigung gemäß Bestimmung § 9 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. (Bedingungen 4., 5., 9. – 11., 14. – 16.);
- sind eine Darstellung der gesetzlichen Anforderungen (Bedingungen 7. und 8.);
- sind für die geplante Lagerungstechnologie des abgebrannten Nuklearbrennstoffs gegenstandslos (Bedingung 13.) und

- wurden in der Vergabe - Sicherheitsdokumentation ZBZ gemäß § 5 lit. q) der Verordnung Nr. 215/1997 Slg. über die Kriterien zur Standortwahl für nukleare Anlagen und sehr bedeutende Quellen ionisierender Strahlung (Bedingung 17.) berücksichtigt.

SUJB entschied gleichzeitig, dass die von den Bürgervereinigungen verteidigten Rechte der Öffentlichkeit, deren Bedingungen in der Stellungnahme des Umweltministeriums der CR enthalten waren, von diesem Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. nicht betroffen sind. Teil des höher zitierten Briefes war auch die Stellungnahme der Europäischen Kommission betreffend die Entsorgungspläne für die radioaktiven Abfälle in Zusammenhang mit den Maßnahmen am Standort des KKW Temelin in der CR entsprechend Artikel 37 des Euratom – Vertrags.

SUJB bewertete die ergänzte Dokumentation positiv und stellte fest, dass alle inhaltlichen und formellen Anforderungen berücksichtigt wurden, die im zitierten SUJB – Bescheid über die Unterbrechung des Verwaltungsverfahrens angeführt sind.

Neben den höher angeführten Versionen des Vergabe – Sicherheitsberichts und der Analyse von Bedarf und Möglichkeiten zur Sicherstellung des physischen Schutzes wurden weiters entsprechend § 13 und der Beilage zu Gesetz Nr. 18/1997 Slg. Punkt A.I. folgende Unterlagen und Dokumentationen der Atomaufsichtsbehörde SUJB vorgelegt:

1. Identifikation des Antragstellers
2. Ehrenerklärung, dass es in den Unterlagen gemäß § 13 Abs. 3 lit. a), b) und c) des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. zur keiner Veränderung kam.

Die vorgelegten Unterlagen und Dokumentationen wurden unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften und der Verordnung Nr. 215/1997 Slg. über die Kriterien der Standortwahl für Nuklearanlagen und sehr bedeutende Quellen ionisierender Strahlen geprüft und es wurde festgestellt, dass die Anforderungen erfüllt werden.

Auf der Grundlage des höher angeführten stellt SUJB fest, dass der Antragsteller im Verlauf des Verwaltungsverfahrens die Anforderungen des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften erfüllt hat und entschied daher wie im Spruch angeführt.

#### **Belehrung:**

Gemäß § 61 des Gesetzes Nr. 71/1967 Slg. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsrecht), kann gegen diesen Bescheid innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung beim Vorsitzenden der Atomaufsichtsbehörde SUJB Berufung erhoben werden.

Ing. Karel **B ö h m**

Stellvertretender Vorsitzender für Nukleare Sicherheit

Verteiler:

ČEZ AG

Duhová 1444/2

140 53 Praha 4